

PFLEGETAXEN

gültig ab 1. Januar 2019

Die Erhebung des individuellen Pflegebedarfes erfolgt nach dem mit den Krankenversicherern vereinbarten System RAI (Resident Assessment Instrument). Die Einstufung des Pflegeaufwandes erfolgt halbjährlich oder wenn die Situation eine Neueinstufung erfordert.

Pflegetaxen pro Tag			Beiträge und Selbstkostenanteil			
RAI			Anteil Krankenversicherer	Anteil Selbstkosten	Restfinanzierung Kanton/Gemeinden	
Stufe	RUG-Gruppen	Pflege- normkosten	KVG	Bewohner/-in	Pflegekosten	MiGeL
1	PA0	16.80	9.00	8.30*	0.00	0.00
2	PA1	43.30	18.00	21.60	3.70	0.50
3	BA1; PA2	55.80	27.00	21.60	7.20	1.50
4	IA1; BA2; PB1; PB2	79.90	36.00	21.60	22.30	1.50
5	BB1; CA1; IB1; PC1	111.10	45.00	21.60	44.50	2.00
6	BB2; PC2; IA2	131.30	54.00	21.60	55.70	2.00
7	IB2; CA2; PD1	155.60	63.00	21.60	71.00	2.50
8	PD2; CB1; RMA; RLA; CB2; SSA	170.40	72.00	21.60	76.80	3.00
9	RMB; CC1; SSB; PE1; RLB; CC2	199.60	81.00	21.60	97.00	3.00
10	SE1; PE2	208.00	90.00	21.60	96.40	3.00
11	SSC	234.40	99.00	21.60	113.80	3.00
12	RMC; SE2; SE3	315.10	108.00	21.60	185.50	3.00

* Pflegestufe 1: Selbstkostenanteil inklusive MiGeL-Pauschale von Fr. 0.50/Tag.

Die Tarife der Pflegenormkosten und die Beiträge der Krankenversicherer gelten nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau. Für Bewohner aus anderen Kantonen können abweichende Beiträge zur Anwendung gelangen.

In der Pflegetaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

Die Pflegetaxe richtet sich nach dem individuellen Pflegebedarf. Sie deckt alle pflegerischen Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) ab sowie den Nachtdienst.

Ärztliche Betreuung

Die Kosten für die ärztliche Betreuung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern durch den behandelnden Arzt direkt in Rechnung gestellt.

Zuschläge für zusätzliche Leistungen

- Kosten für nicht krankenkassenpflichtige Pflegematerialien gemäss Aufwand
- Fahrten zum Arzt
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse
- Physiotherapie (bei ärztlicher Verordnung Rückerstattung durch die Krankenkasse)
- Pédicure
- Coiffeur

Tax-Reduktionen

Bei avisierter Abwesenheit oder Spitalaufenthalt wird die Pflegetaxe nicht mehr verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, rückwirkend für den vergangenen Monat. Als Zahlungsverfahren wird LSV empfohlen.